

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 589.

---

 Inhalt: Ministerial Verfügung vom 23. November 1899, das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend.
 

---

### Ministerial-Verfügung

vom 23. November 1899,

**das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend.**

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verordnen wir hiernit zur Ausführung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Bestimmung in § 70 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend, im Anschluß an die als Beilage I angefügte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1898 — Centralblatt S. 438 ff — was folgt:

#### § 1.

Jedes Amtsgericht hat für seinen Bezirk ein Vereinsregister und ein Güterrechtsregister zu führen.

Die Register haben einen haltbaren Einband zu erhalten.

Es ist dazu gutes dauerhaftes Papier von einer Bogengröße von 46.56 cm bei dem Vereinsregister und von 25 1/2 . 40 1/2 cm bei dem Güterrechtsregister zu verwenden.